

10 Millionen eingetrieben

Erfurt. Thüringer Steuerprüfer haben im ersten Halbjahr rund zehn Millionen Euro in kleinen Betrieben eingetrieben – gut 570 000 Euro mehr als in der ersten Jahreshälfte 2013, wie das Finanzministerium mitteilte. Die Prüfer kontrollierten rund 700 Firmen – etwa 600 mussten Steuern nachzahlen. Die Beamten prüften fünf Prozent mehr Unternehmen als im Vorjahreszeitraum. Wann ein Betrieb als klein ist, ist je nach Branche unterschiedlich. Bei Handelsunternehmen wird dies etwa an einem Jahresumsatz unter 900 000 Euro gemessen. dpa

Quelle: Thüringer Allgemeine vom 05. September 2014

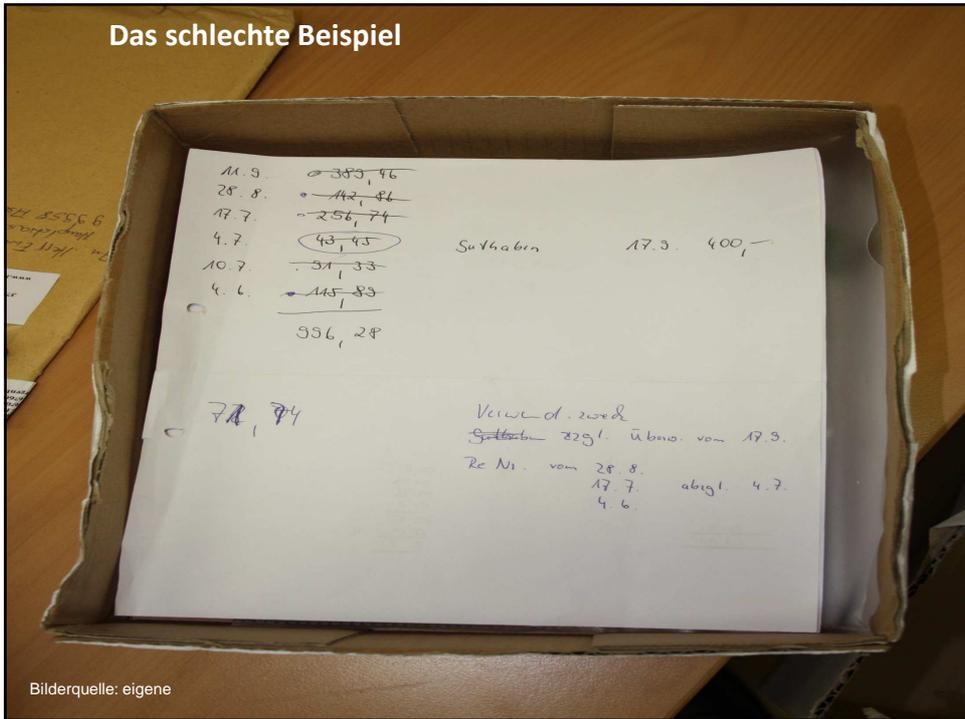


Ein Beispiel aus meinem Beratungsalltag....



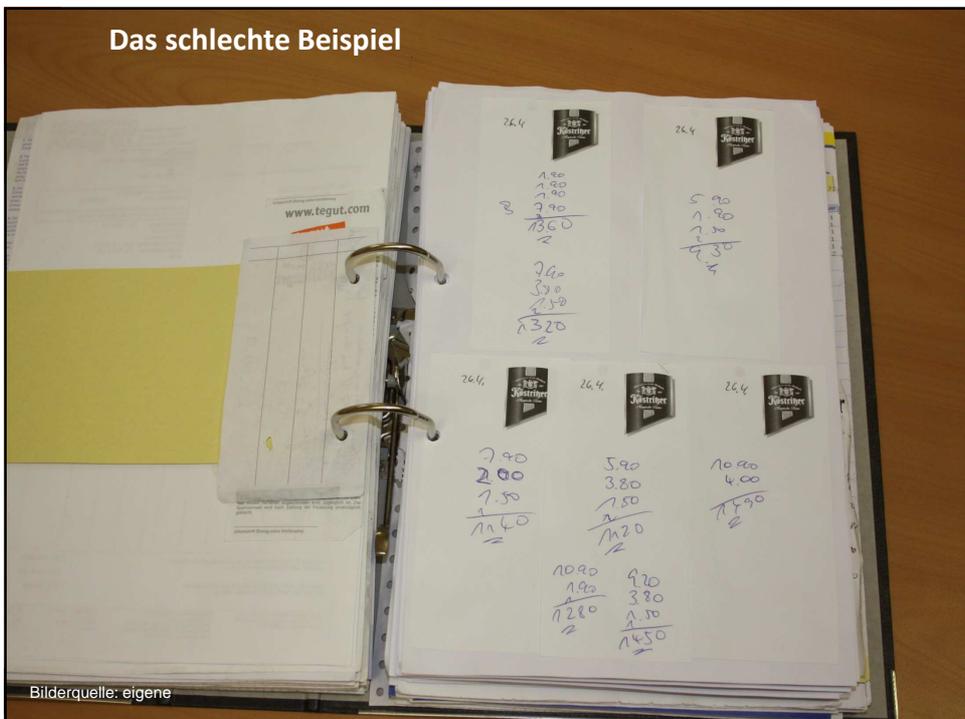
Bilderquelle: <http://images.zeit.de/studium/uni-leben/2010-06/buerokratie-uni/buerokratie-uni-540x304.jpg>

Das schlechte Beispiel



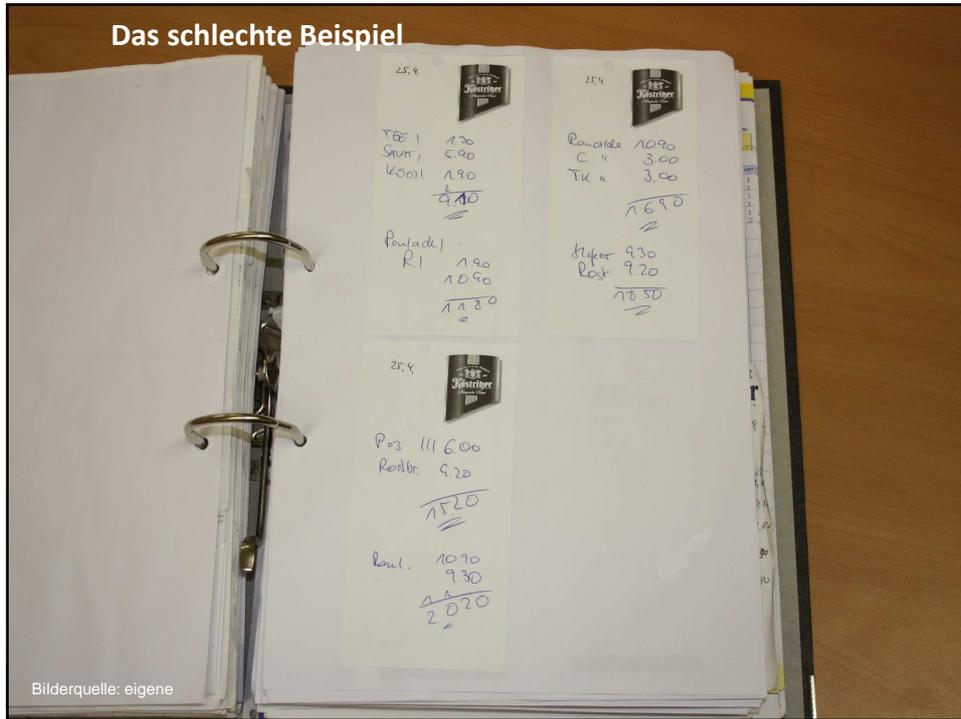
Bilderquelle: eigene

Das schlechte Beispiel



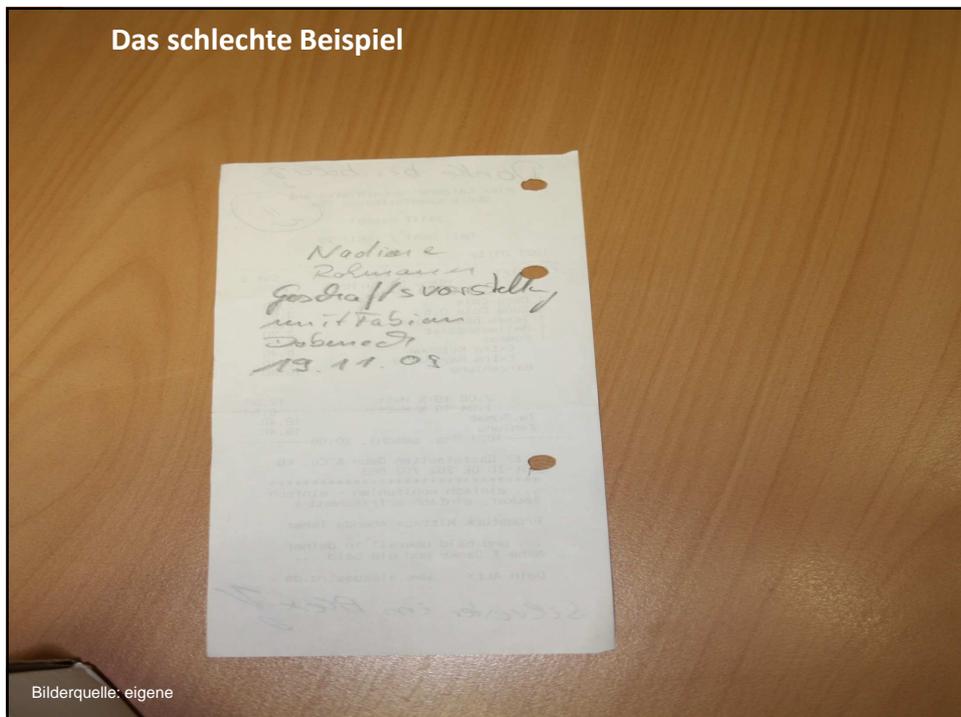
Bilderquelle: eigene

Das schlechte Beispiel



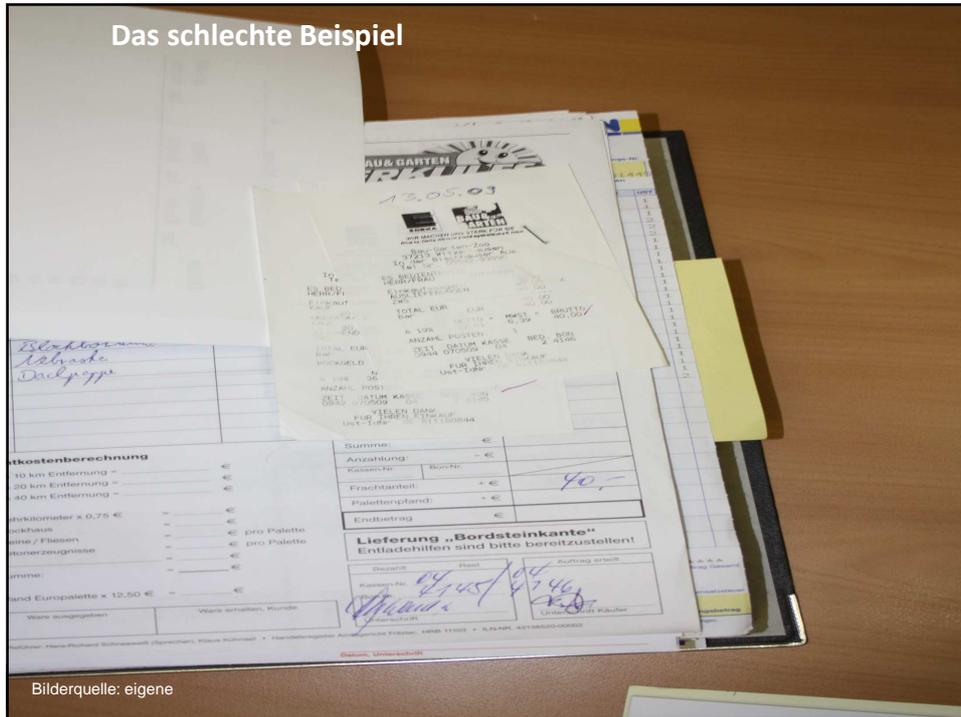
Bilderquelle: eigene

Das schlechte Beispiel



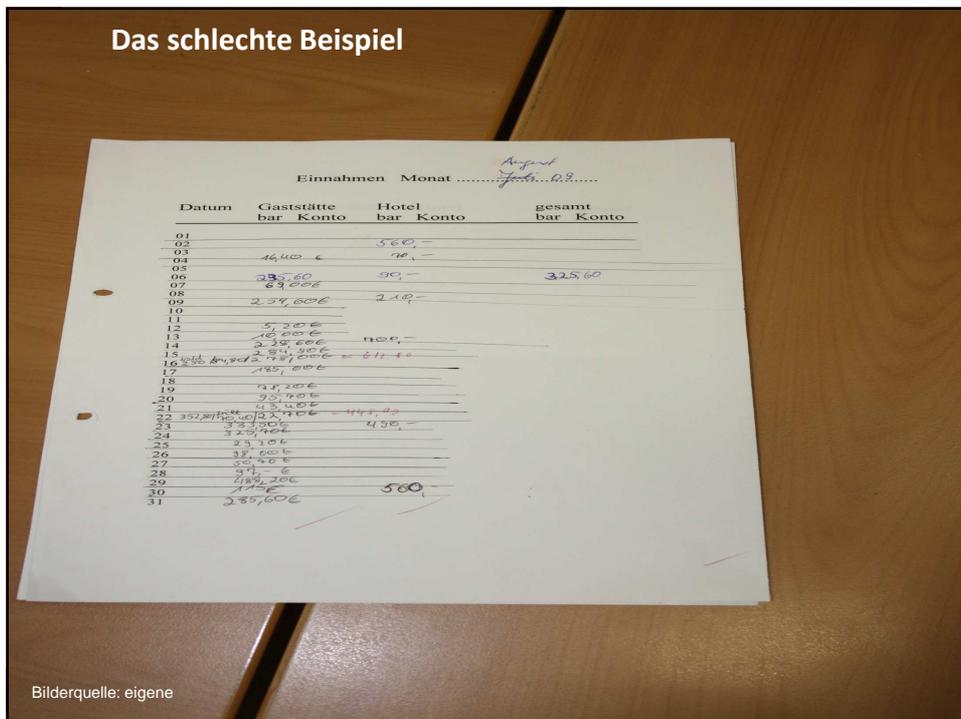
Bilderquelle: eigene

Das schlechte Beispiel



Bilderquelle: eigene

Das schlechte Beispiel



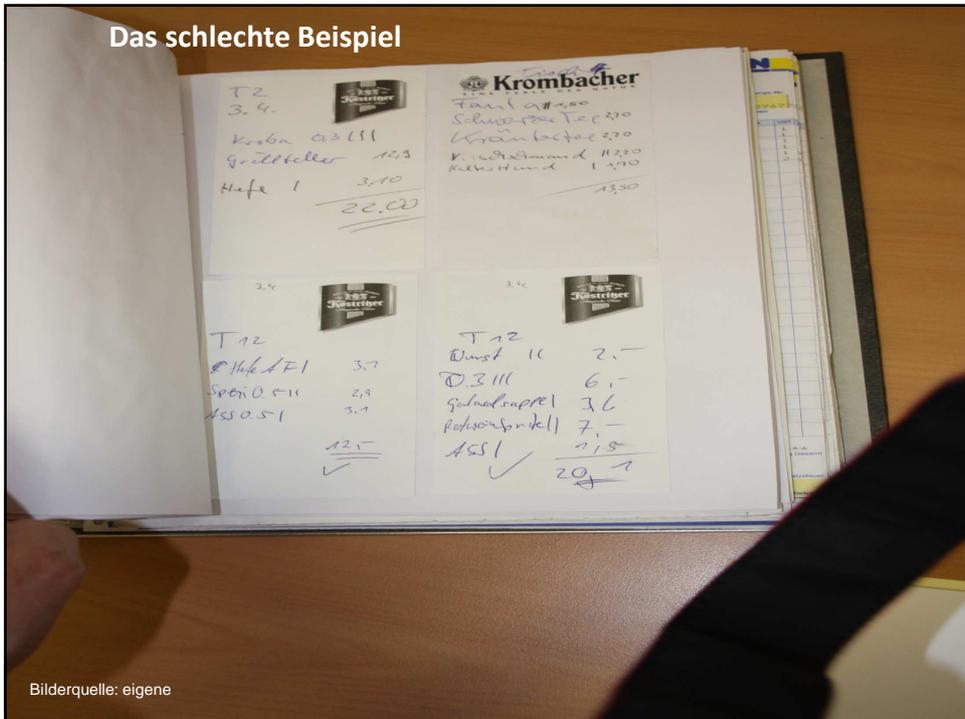
Bilderquelle: eigene

Das schlechte Beispiel



Bilderquelle: eigene

Das schlechte Beispiel



Bilderquelle: eigene



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 26. November 2010

BETREFF **Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften**

GZ **IV A 4 - S 0316/08/10004-07**

DOK **2010/0946087**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen i. S. des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Die vorgenannten Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO).

Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen.

Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i. S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.

Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.

Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden.

Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren (vgl. § 145 Abs. 1 AO, § 63 Abs. 1 UStDV).

.....

Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

Betriebsprüfungsstelle

Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Außenprüfung bei:

Steuernummer:
 Betriebsprüferin:
 Telefon Betriebsprüferin:
 Telefon Bp-Stelle:
 Telefax Bp-Stelle:
 E-Mail BpStelle:

I. Allgemein (geändert)

Der Steuerpflichtige ist buchführungspflichtig gemäß § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung -AO-, sowie gemäß § 238 i.V.m. § 1 HGB als Kaufmann mit einem eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

Prüfungsfall

Der Steuerpflichtige führte Umsatzberichte. Hier wurden die täglichen Einnahmen entsprechend der Zahlungsweise aufgeschlüsselt (Inka-Kasse ohne Aufteilung zum Geldverkehr) und der Bareinkauf teilweise notiert. Belege zu den Tageseinnahmen liegen jedoch nicht vor. Der Abgleich der erfassten Tageseinnahmen mit den Monatsbons ist nicht nachvollziehbar. Lediglich die monatlichen Z-Bons ohne Z-Zähler (teilweise in Kopie) bzw. nach Kassenumstellung mit Z-Zähler aus denen der Gesamtumsatz ersichtlich ist, wurden aufbewahrt. Warengruppenberichte liegen nicht vor. Der Umsatz zum 31.12.2008 fehlt bzw. wurde ggf. erst mit dem 01.01.2009 in einer Summe ausgedruckt. Die Kassen-Ist-Beträge wurden nicht ermittelt. Das Kassenbuch nur maschinell und damit nicht zeitnah geführt.

Die Organisationsunterlagen für die Kassen (u.a. Inka 100) wurden ebenfalls nicht aufbewahrt. Datensicherungen der Kassen (z.B. Euro Kassensysteme lt. Rechnung vom 24.06.2008) für den Prüfungszeitraum konnten der Bp nicht vorgelegt werden.

Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

Kassenfehlbeträge

Im Rahmen der Bp erfolgte die Ermittlung der täglichen Kassenbestände. Die Prüfung ergab im Kj. 2007 3 Fehlbeträge, im Kj. 2008 52 Fehlbeträge und im Kj. 2009 82 Fehlbeträge. Die Fehlbeträge sind bereits aus der maschinell geführten Kasse ersichtlich.

Im Rahmen der Zwischenbesprechung wurde seitens des Steuerpflichtigen ein Schreiben vom 02.04.2012 von I. ... übergeben. Hier führt I. ... aus, dass sie die Buchungen ohne Belege (Privatentnahmen aus der Kasse) ohne Rücksprache mit vornahm.

Den Ausführungen im o.g. Schreiben kann nicht gefolgt werden. Auf die Grundsätze der Buchführung wird verwiesen. Der Steuerpflichtige ist buchführungspflichtig. Die Kasse ist vom Steuerpflichtigen zeitnah zu führen und die Kassenbestände entsprechend zu prüfen.

Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

Kassenauslesung

Im Rahmen der Bp erfolgte die Auslesung der Kasse 2012 am 14.02.2012. Hier konnte nur für den Zeitraum 01.02.-13.02.2012 ein Z- und X- Bon ausgedruckt werden. Der Z-Bon weist die Umsätze nach Getränken, Speisen und außer Haus-Umsätzen aus. Der X-Bon enthält die 42 angesprochenen Warengruppen und deren Umsätze. Der Kassenspeicher wurde soweit ersichtlich monatlich überschrieben bzw. mit Auslesung gelöscht.

Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

Ermittlungen:

	2007	2008	2009
	€	€	€
Vor Bp			
Wirtschaftlicher Umsatz 19 %	544.878,58	579.625,66	562.295,32
Wirtschaftlicher Wareneinsatz ohne Eigenverbrauch	186.605,13	214.558,30	192.399,38
Wirtschaftlicher Rohgewinn	358.273,46	365.067,36	369.895,95
Rohgewinnaufschlag (Rohgewinn x 100/ WES)	192,00%	170,15%	192,25%
Lt. Bp siehe Kalkulation 2008			
Wirtschaftlicher Umsatz	636.398,12	731.729,63	656.158,83
Wirtschaftlicher Wareneinsatz abzgl. Eigenverbrauch	186.605,13	214.558,30	192.399,38
Wirtschaftlicher Rohgewinn	449.792,99	517.171,33	463.759,45
Rohgewinnaufschlag (Rohgewinn x 100/ WES)	241,04%	241,04%	241,04%

Wichtig: - Wertungsspezifische Anweisung an Kunden

Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

	2007	2008	2009
	€	€	€
Umsätze lt. Bp			
Umsätze lt. Bp 19 %	634.507,00	730.387,47	654.984,82
Umsätze lt. Bp 7 %	1.891,12	1.342,16	1.174,01
Erklärte Umsätze			
Umsätze vor Bp 19 %	543.259,42	578.283,50	561.289,25
Umsätze vor Bp 7 %	1.819,16	1.342,16	1.006,07
Differenz	91.519,54	152.103,97	93.863,51

337.485,51 €

Die Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen für das Kj. 2008 erfolgt in Höhe der Kalkulationsdifferenz und für die Kj. 2007 und 2009 analog des Kj. 2008 gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 AO. Auf Anlage 4 wird verwiesen.

	2007	2008	2009
	€	€	€
Hinzuschätzung Umsätze lt. Kalkulation 2008	91.519,54	152.103,97	93.863,51
Summe netto	91.519,54	152.103,97	93.863,51
Steuersatz	19%	19%	19%
Umsatzsteuer	17.388,71	28.899,75	17.834,07
Summe brutto	108.908,25	181.003,72	111.697,58
Gewinnänderung:	108.908,25	181.003,72	111.697,58

401.609,55 €

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Korrektur erfolgt durch die Bp.

